

Neubegründung eines solchen und zogen zu diesem Zwecke, von verchiedenen Seiten kommend, am Morgen des 16. Sept. gen Sulza, dem weltbekannten Bade, liessen nach herzlicher Begrüssung allda sich nieder und schufen den „Saale-Im-Verband“.

Es erschienen Sann - Jena, Pommernelle - Sulza, Schubert und Landmann - Eckartsberga, Hüttig - Dornburg, Bernhard - Apolda, Hüttig - Camburg. Reimann - Buttstädt zeigte per Karte an, dass er im letzten Augenblicke vom Erscheinen abgehalten, dass er aber „dabei“ sei.

Bei der durch den Alterspräsidenten Herrn Bernhard geleiteten üblichen Wahl wurden die Kollegen Sann als Vorsitzender, Bernhard als Stellvertreter und Hüttig - Camburg als Schriftführer und Kassirer gewählt.

Da bei Berathung der Statuten auch der Lehrlingsfrage ein ihr gebührender Paragraph gewidmet und zugleich die „freie“ Lehrlingsprüfung angenommen wurde, machte sich die Wahl einer Prüfungs-Kommission nöthig; aus derselben gingen die Herren Pommernelle, Hüttig - Dornburg und Landmann hervor.

Der Verein schliesst sich dem Zentral-Verbande an, als nächster Versammlungsort wurde Camburg gewählt.

Es folgten noch einige Stunden gemüthlichen Beisammenseins, dann schied man mit herzlichem Händedruck und mit einem „Auf Wiedersehen in Camburg!“

Der Schriftführer Alb. Hüttig.

Uhrmachergehilfen-Verein „Chronologia“ in Dresden.

Am 16. d. M. feiert der Uhrmachergehilfen-Verein „Chronologia“ sein diesjähriges Stiftungsfest, bestehend aus: Vorträge, Tafel und Ball, im Saale des „Hôtel St. Petersburg“ an der Frauenkirche, wozu Kollegen, sowie Freunde und Gönner des Vereins freundlichst einladet

C. H. Heinemann jr., d. Z. Vors.

Schulordnung für die deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte

(unter Berücksichtigung der neuesten Aenderungen und Zusätze.)

Abschnitt I. Einleitende Bestimmungen.

1. Die Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte ist von dem Zentralverbande der deutschen Uhrmacher gegründet und am 1. Mai 1878 eröffnet worden.

2. Zweck derselben ist, junge Leute, die sich der Uhrmacherkunst zuwenden wollen oder zugewandt haben, praktisch und theoretisch tüchtig auszubilden.

3. Die Leitung der Schule geschieht im Namen des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher durch einen Aufsichtsrath. Am Ende des Schuljahres übersendet dieser dem Zentralvorstande einen ausführlichen Bericht über den Gang der Schule nebst Rechnungsabschluss.

4. Die Kosten der Schule werden bestritten aus:

- a) den Schulgeldern,
- b) dem Erlös der Arbeiten der Schüler,
- c) einem Zuschusse der Königl. Sächs. Staatsregierung,
- d) den Beiträgen der Verbände der deutschen Uhrmacher,
- e) Geschenken und etwaigen anderen Einnahmen.

Abschnitt II. Organische Bestimmungen.

5. Der Aufsichtsrath besteht aus 9 Mitgliedern. Diese haben das Recht der Zuwahl noch weiterer Mitglieder und wählen unter sich ihren Vorsitzenden.

Der Direktor gehört dem Aufsichtsrathe mit Sitz und Stimme an.

Sowol der Vorsitzende, als auch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes sind dem Zentralvorstande zur Bestätigung anzumelden. Sollte im Falle einer Ablehnung die Einigung zwischen dem Zentralvorstande und dem Aufsichtsrathe nicht

andern herzustellen sein, so hat der Zentralverband endgiltig darüber zu entscheiden, und sind die zu diesem Zwecke nothwendigen Maassnahmen vom Zentralvorstande ungesäumt zu treffen.

6. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden mit dem Schlusse des Schuljahres je 3, Anfangs durch's Loos, später aber durch regelmässige Reihenfolge aus. Die Neuwahlen geschehen durch den Aufsichtsrath und den Stadtrath von Glashütte in vereiniger Sitzung nach absoluter Stimmmehrheit. Inzwischen vorkommende Abgänge sind vom Aufsichtsrathe durch Zuwahl zu ergänzen.

7. Der Aufsichtsrath hat die Verträge mit den von der Schule zu besoldenden Lehrern zu vereinbaren, dieselben zu wählen und zu entlassen, sowie in allen in den §§ 9, 13, 22—25, 31, 32, 44, 50 erwähnten Fällen endgiltig zu entscheiden.

8. Zur Aufnahme in die Schule können sich nur solche junge Leute melden, die mindestens den Bildungsgrad der ersten Klasse einer guten Volksschule besitzen.

Solche, welche noch nicht 2 Jahre praktisch gearbeitet haben, müssen sich durch Vertrag verpflichten, mindestens 3 Jahre in der Schule zu verbleiben.

9. Das Schulgeld beträgt für jedes Jahr 120 *M.*; für Söhne und Ausgelernte von Verbandmitgliedern 100 *M.*

Dasselbe kann nach Befinden des Aufsichtsrathes für Schüler von vorzüglich praktischen Leistungen, von tadellosem Fleisse und sittlichem Verhalten ermässigt, selbst ganz erlassen werden.

Das Schulgeld ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

10. Jeder Schüler hat das sogenannte kleine Werkzeug, einschliesslich des Schraubstockes und der Arbeitslampe, mitzubringen oder hier anzuschaffen.

11. Die von den Schülern gefertigten Arbeiten gehören der Schule.

12. Ausser den eigentlichen Schülern können auch noch Gäste zugelassen werden, d. h. solche Schüler, die nicht den ganzen Schulkursus, sondern nur gewisse einzelne Unterrichtszweige durchmachen wollen.

13. Schüler, welche augenscheinlich unfähig sind, oder welche in bezug auf Fleiss oder sittliches Verhalten zu ernststen Klagen Anlass geben, können nach erfolgter Verwarnung auf Antrag des Direktors durch den Aufsichtsrath aus der Schule entlassen werden.

14. Die Beschäftigung der Schüler in praktischen Arbeiten erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Vervollständigung des eigenen Werkzeugs, Anfertigung von Modellen verschiedener Hemmungen und von Apparaten zur Erklärung verschiedener mechanischen Vorgänge in der Uhrmacherei, Partie-Arbeiten im Zusammenhange mit der hiesigen Fabrikation, Reparaturen, Anfertigung von astronomischen Pendeluhrn und Sechronometern, genaues Reguliren und Beobachten, selbständiges Konstruiren und Berechnen von Mechanismen.

15. Der wissenschaftliche Unterricht umfasst vorläufig folgende Fächer:

Zahlenlehre (Algebra), Geometrie und Trigonometrie, Zeichnen, Physik, Mechanik, angewandte Theorie der Uhrmacherei, französische und englische Sprache, Buchführung. Alles mit besonderer Beziehung auf unser Fach.

16. Alle Schüler stehen unter Aufsicht der Schule und diese Aufsicht erstreckt sich auch auf ihre Führung ausserhalb der Schule. Es ist Denjenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, untersagt, Wirthshäuser zu besuchen.

17. Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine mündliche und schriftliche Prüfung der Schüler und eine Ausstellung ihrer Arbeiten statt. Es können dann auch Auszeichnungen für vorzügliche Leistungen gewährt werden.

Abschnitt III. Verwaltung der Schule.

18. Die Verwaltung der Schule ist einem Aufsichtsrathe von neun Mitgliedern (§§ 3 und 5) übertragen. Der Direktor gehört demselben mit Sitz und Stimme an.